

Infoblatt 523 für Arbeitgeber »Grundwissen zu "Kindkrank"«

INHALT

Erkrankt ein Kind, kann oft ein Elternteil seiner Arbeitsverpflichtung nicht nachkommen. Dieses Infoblatt gibt grundlegende Informationen beim Umgang mit solchen »Kindkrank«-Meldungen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

FERNBLEIBEN VON DER ARBEIT

Wenn das Kind eines Arbeitnehmers erkrankt und keine andere Person des Haushalts das Kind betreuen kann, dürfen Arbeitnehmer der Arbeit fernbleiben.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, einen Nachweis für den Grund der Verhinderung und die Notwendigkeit der Abwesenheit des Arbeitnehmers zu verlangen; hierfür genügt in der Regel eine entsprechende ärztliche Bescheinigung.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE GEHALTSZAHLUNG

Arbeitsrechtlich gilt der Grundsatz »Ohne Arbeit kein Lohn«. Ob der Arbeitnehmer bei »Kindkrank« weiterhin sein Gehalt erhält, entscheidet zunächst der Arbeitsvertrag; nur (!) wenn dort nichts zur »Entgeltfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes« geregelt ist, hat der Arbeitnehmer nach § 616 BGB Anspruch auf Entgeltfortzahlung für eine »verhältnismäßig nicht erhebliche« Zeit.

Eine genauere Vorgabe seitens des Gesetzgebers gibt es nicht: bis zu fünf Tage werden allgemein als »nicht erheblich« angesehen; manchmal leitet man aus § 45 SGB V einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen ab (wobei dieser Paragraph keine Arbeitgeberverpflichtung regelt, sondern die Pflicht der Krankenkasse zur Zahlung des Kinderkrankengeldes).

EMPFEHLUNG FÜR ARBEITGEBER

Arbeitgeber sollten daher erwägen, eine klare Regelung in den Arbeitsvertrag aufzunehmen, die dann Vorrang vor § 616 BGB hat und Klarheit schafft. Sofern der Anspruch nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern auf eine bestimmte Tagezahl pro Kalenderjahr beschränkt wird, sollte klar formuliert werden, ob diese Tagezahl für jedes Kind gilt (unsere Empfehlung) oder unabhängig von der Kinderzahl.

LEISTUNGEN DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG (GKV)

Sobald aufgrund des Arbeitsvertrages das Gehalt nicht fortgezahlt wird, zahlt die gesetzliche Krankenversicherung 90 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes als sog. Entgelterersatzleistung »Kinderkrankengeld« (§ 45 SGB V). Hierzu ist die unten abgebildete ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht nach § 45 Abs. 2 SGB V in jedem Kalenderjahr

- für jedes Kind: max. 10 Arbeitstage.
- für alle Kinder zusammen: max. 25 Arbeitstage.

Für 2023 gilt die pandemiebedingte Sonderregelung (§ 45 Abs. 2a SGB V):

- für jedes Kind: max. 30 Arbeitstage.
- für alle Kinder zusammen: max. 65 Arbeitstage.

Sollte der betroffene Arbeitnehmer alleinerziehend sein, hat er ein Anrecht auf Kinderkrankengeld für die jeweils doppelte Menge an ausgefallenen Arbeitstagen.

Auch Tage, für die der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt, zählen stets als »Kindkrank«-Tage und werden von der Höchstbezugsdauer abgezogen. *Beispiel:* Ein Arbeitnehmer hat für vier »Kindkrank«-Tage sein Gehalt vom Arbeitgeber wegen § 616 BGB erhalten. Gegenüber der Krankenkasse hat er nur noch einen Kinderkrankengeld-Anspruch für sechs der zehn Tage.

INFORMATION IHRES LOHNBÜROS

Arbeitgeber melden [GemeindeLohn.de](https://www.gemeinde-lohn.de) bitte formlos über das Unternehmensportal

- Name des Arbeitnehmers,
- Zeitraum des »Kindkrank« (s.u.)
- Name und Geburtsdatum des erkrankten Kindes.

Alternativ übermitteln Sie die »ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes« (abgebildeter Vordruck 21). Hinweis: bei »Kind krank« gibt es (noch) keine elektronische Bescheinigung wie bei Erkrankung des Arbeitnehmers.

Das Bild zeigt ein Formular für die ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21). Das Formular ist in zwei Hauptbereiche unterteilt. Der obere Bereich enthält Felder für die Krankenkasse bzw. Kostenträger, den Namen und Vornamen des Versicherten, das Geburtsdatum (geb. am), die Kostenträgerkennung, die Versicherten-Nr., den Status, die Betriebsstätten-Nr., die Arzt-Nr. und das Datum. Der untere Bereich enthält zwei Fragen mit Ja/Nein-Antworten: 'Die Art der Erkrankung macht die Betreuung und Beaufsichtigung notwendig?' und 'Unfall?'. Rechts neben dem Formular befindet sich ein Textfeld für die ärztliche Bescheinigung, das mit 'Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes' beginnt und die Angabe des Kindes (vorn, bis einschließlich) enthält. Ein Vertragstempel und die Unterschrift des Arztes sind ebenfalls vorgesehen. Ein Wasserzeichen 'MUSTER' ist über das Formular gelegt.

WICHTIG

Wenn am ersten Tag der Erkrankung noch teilweise gearbeitet wurde und Sie das Arbeitsentgelt für diesen Tag zahlen, geben Sie dies ausdrücklich an, damit das »Kindkrank« erst ab dem ersten vollen Fehltag erfasst wird.

INFORMATION DER KRANKENKASSE

- Der Arbeitnehmer muss bei seiner Krankenkasse einen Antrag auf Kinderkrankengeld stellen; siehe Rückseite der ärztlichen Bescheinigung.
- **GemeindeLohn.de** übermittelt im Rahmen der Gehaltsabrechnung alle vorgeschriebenen Daten an die Krankenkasse, damit das Kinderkrankengeld berechnet und gezahlt werden kann (eine sog. Entgeltersatzleistung, kurz EEL).

Antrag des Versicherten* für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____ Versicherungsnummer: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße, Haus-Nr.: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____ Geldinstitut: _____ BIC: _____

Ich versichere, dass ich zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes der Arbeit ferngeblieben bin und gegen meinen Arbeitgeber während der Krankheit von der Arbeit

keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung habe Anspruch auf Entgeltfortzahlung für _____ Tage habe

Ich bin Alleinerziehend: ja nein

Eine andere in meinem Haushalt lebende Person konnte die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes nicht übernehmen. Krankengeld aus Anlass einer früheren Erkrankung des unsatzig genannten Kindes wurde in diesem Kalenderjahr von mir

nicht für _____ Tage bezogen

Datum: _____ Unterschrift des Versicherten: _____

* Dieser Antrag ist von dem Versicherten zu stellen, der den Anspruch auf Krankengeld geltend macht.

KEINE ERSTATTUNG AUFGRUND AUFWENDUNGS-AUSGLEICHSGESETZ (AAG)

Die Umlageversicherung deckt nur Arbeitsunfähigkeit, Reha-Maßnahmen und Mutterschaft des Arbeitnehmers selbst ab; für »Kindkrank« erfolgt somit keine Erstattung des fortgezahlten Gehaltes.

STEUERLICHER HINWEIS FÜR ARBEITNEHMER

Kinderkrankengeld ist als Lohnersatzleistung der gesetzlichen Krankenversicherung lohnsteuerfrei. Das steuerfreie Kinderkrankengeld unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt und muss in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers angegeben werden.

QUELLEN

- Fachportal für Arbeitgeber der AOK – [Link](#)
- Fachportal Personal des Haufe-Verlages – [Link](#)
- BGB.Kommentar.de [Link](#)

STAND, DISCLAIMER

Trotz sorgfältiger Recherchen kann keine Haftung für die hier wiedergegebenen Informationen übernommen werden. Unsere Infoblätter sind knapp & kurz gehalten; etwaige Ausnahmen und Details werden daher **nicht** erwähnt. Fragen Sie im Zweifelsfall Ihren Steuerberater und Anwalt für Arbeitsrecht.

www.GemeindeLohn.de, Stand: 22.07.2023